



RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von **Elektrolastenfahrrädern** in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ

Zufolge der Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 13. Dezember 2022 und 12. Dezember 2023 gewährt die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Elektrolastenfahrrädern. Diese Förderung soll einen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen leisten.

1.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Elektrolastenfahrrädern für die Bewohner und Bewohnerinnen von Wohngebäuden/Haushalten im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ.

2.

Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar und beträgt pauschal € 200,-- je Haushalt. Wurde bereits eine gleichartige Förderung gewährt, ist eine neuerliche Förderungsgewährung nicht mehr möglich.

3.

Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

Zuschusswerber können Einzelpersonen sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ haben oder diesen in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ begründen wollen.

4.

Ansuchen:

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist **innen vier Monaten ab Datum der Rechnung** einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung hiefür beizuschließen.

5.

Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Gewährung eines Zuschusses nach Maßgabe der vorhandenen und budgetierten Mittel erfolgt, kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

6.

Genehmigung:

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten; nicht den Richtlinien entsprechende Ansuchen sind vom Bürgermeister abzulehnen.

7.

Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Bürgermeister auf ein Konto des Zuschusswerbers.

8.

Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zurückzuzahlen.

9.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinien gelten von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2024 und sind auf alle in diesem Zeitraum vollständig (inklusive erforderlicher Beilagen) einlangenden Förderungsansuchen für Anschaffungen, die in diesem Zeitraum erfolgt sind (Rechnungsdatum 2023), anzuwenden.

Auskunft:

Stadtamt Zwettl
Marlene Grünstäudl
Gartenstraße 3, 3910 Zwettl
Tel. Nr. 02822/503-132 DW
E-Mail: marlene.gruenstaeudl@zwettl.gv.at

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(LAbg. ÖkR Franz Mold)